



Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

5. August 2014

Seite 1 von 3

An
Prüfsachverständige gem. PrüfVO NRW

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
VI.1 -123.09

Nur per E-Mail über die
Bezirksregierung Düsseldorf

MR Czepuck
Telefon 0211 38436226
Fax 0211 Fax
Knut.Czepuck@MBWSV.NRW.
de

Prüfberichte gem. § 8 PrüfVO NRW - Prüfverordnung
Unterschrift, Signatur, Kopfbogen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mehrfach haben mich Anfragen erreicht, welchen formalen
Anforderungen ein Prüfbericht genügen muss.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass in der PrüfVO
NRW keine Regelungen zur Eigenverantwortlichkeit getroffen sind.
Prüfsachverständige gem. PrüfVO NRW müssen deshalb im Gegensatz
zu den Sachverständigen gem. § 1 Abs. 3 Nummer 1 – 3 SV-VO
(Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der
Landesbauordnung) nicht eigenverantwortlich tätig sein und die
Prüftätigkeit nicht auf eigene Rechnung und Verantwortung als
Inhaberin oder Inhaber eines Büros selbständig ausüben.
Prüfsachverständige gem. PrüfVO NRW können selbständig oder freie
Mitarbeiter bzw. abhängig Beschäftigte, z.B. einer Prüforganisation oder
eines Ingenieurbüros, sein.

Gem. § 8 Abs. 1 Nr. 5 PrüfVO NRW sind die Prüfsachverständigen
verpflichtet, einen Prüfbericht anzufertigen. Gem. § 8 Abs. 1 Nr. 9
PrüfVO NRW haben die Prüfsachverständigen die Prüfgrundsätze –

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-9110
poststelle@mbwsv.nrw.de
www.mbwsv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709,
719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Anhang zur PrüfVO NRW – zu beachten. Für die verschiedenen prüfpflichtigen Anlagen ist in den Teilen A bis I der Prüfgrundsätze jeweils unter Nummer 4 der Mindestinhalt der Prüfberichte genannt, insbesondere ist dort genannt:

„Inhalt

- ...
- Name und Anschrift des Sachverständigen
- Zeitpunkt der Prüfung
- Art und Zweck der Anlage
- Art der Prüfung (vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung, wiederkehrende Prüfung, Prüfung nach Mängelbeseitigung)
-
- Bestätigung, dass diese Prüfgrundsätze beachtet worden sind
- Feststellung der Beseitigung von Mängeln

Bereits vor Inkrafttreten der PrüfVO NRW habe ich geklärt, dass im Zusammenhang mit der Prüfung von technischen Anlagen auch das Ersetzen der eigenhändigen Unterschrift durch technische Verfahren unter Prüfberichten zulässig ist. Hierbei muss allerdings gewährleistet sein, dass der Ersteller des Prüfberichts erkennbar und dieser ihm zurechenbar ist.

Diese Auffassung gilt unter Berücksichtigung der Eingangsbemerkungen auch für die Verwendung von Kopfbögen von technischen Prüforganisationen oder Ingenieurgesellschaften. Das bedeutet, dass bei den Prüfberichten auf Kopfbögen erkennbar sein muss, wer Ersteller des Prüfberichtes ist, damit eine eindeutige Zurechenbarkeit zu dem Prüfsachverständigen möglich ist; der Prüfauftrag darf hingegen z.B. auch durch eine Prüforganisation bzw. Ingenieurbüro in der Eigenschaft als Arbeitgeber angenommen und abgerechnet werden.

Es ist allerdings zu gewährleisten, dass Prüfsachverständige ihre Unparteilichkeit wahren und eine Beteiligung als Entwurfsverfasser bzw. Unternehmer nicht erfolgt ist, vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 2 PrüfVO NRW

Im Ergebnis gelange ich zu der Auffassung, dass auf Grundlage der Vorschriften der PrüfVO NRW Prüfberichte nicht zu beanstanden sind, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- a) Der Prüfbericht trägt eine eigenhändige Unterschrift oder unter Verwendung von technischen Verfahren eine Signatur, die die

eindeutige Zurechenbarkeit zu einem Prüfsachverständigen ermöglicht.

- b) Der Prüfbericht weist Name und Anschrift des Prüfsachverständigen aus, so dass die Erreichbarkeit des Prüfsachverständigen ermöglicht wird.
- c) Es dürfen keine Zweifel bestehen, dass der Prüfsachverständige seine Aufgaben unparteiisch und gewissenhaft erfüllen konnte; keine Zweifel bestehen insbesondere dann, wenn der Prüfsachverständige im Auftrage eines Dritten die Prüfungen durchführt und der Dritte weder als Entwurfsverfasser oder Unternehmer bei der Errichtung der technischen Anlage tätig gewesen ist.
- d) Der Prüfbericht ist auf einem eigenen Kopfbogen des Prüfsachverständigen verfasst oder auf dem Kopfbogen des Unternehmens, welches den Prüfauftrag angenommen hat.

In Nordrhein-Westfalen sind durch die oberste Bauaufsichtsbehörde keine Muster für die Abfassung der Prüfberichte bekannt gemacht, welche verwendet werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Czepuck)